

VDA-Stellungnahme

# Anhörung VOÄnd 31.BImSchV

Berlin, Juni 2022

# 1 Hintergrund

Ende 2017 wurde durch die zuständige Technische Arbeitsgruppe die Überarbeitung des Merkblatts über die Besten Verfügbaren Techniken zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösemitteln abgeschlossen. Die auf der Abschlusssitzung verabschiedeten BVT-Schlussfolgerungen wurden nach dem in der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie, IE-RL) vorgesehenen Verfahren in einer überarbeiteten Fassung verabschiedet und veröffentlicht.

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) setzt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht um.

Im Rahmen der Anhörung der beteiligten Kreise gemäß § 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezieht der VDA die folgende Stellungnahme.

## 2 Vorschläge

Der VDA begrüßt grundsätzlich die praxisnahe Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und schlägt folgende konkrete Verbesserungen vor:

### § 5 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Absatz 6, Satz 3+4 (neu)

3. § 5 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt: „Die Übereinstimmung der Lösemittelbilanzen mit den Anforderungen im Anhang V ist ein-malig zwölf Monate nach der Inbetriebnahme einer neuen oder wesentlich geänderten Anlage von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen. Bei bestehenden Anlagen ist die Übereinstimmung bis 22.Juni 2024 feststellen zu lassen.“

#### **Vorschlag VDA:**

*Die vorgeschlagenen Sätze 3 und 4 sind zu streichen. Der bestehende Satz 3 soll weiterhin in Kraft bleiben:*

*Die zuständige Behörde kann den Betreiber anweisen, die Lösemittelbilanz, sofern sie offensichtlich mit schwerwiegenden Mängeln behaftet ist und der Betreiber diese nicht in angemessener Frist behebt, von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gemäß den Anforderungen im Anhang V aufstellen zu lassen. Satz 3 gilt nicht für Anlagen des Anhangs I Nummer 3.1*

#### **Begründung:**

*Die in der Automobilindustrie vorhandenen bilanzpflichtigen Beschichtungsanlagen werden von Unternehmen betrieben, die für ihre Produktionsstandorte ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (EMS) gemäß ISO 14001 oder nach der EMAS-Verordnung eingerichtet haben.*

*Ein wesentlicher Bestandteil dieser EMS ist die Identifizierung aller relevanten umweltrechtlicher Anforderungen. Dazu gehören selbstverständlich auch die im Anhang 6 Nr. 3 (neu) präzisierten Anforderungen an die Qualität von LM-Bilanzen. Die Prüfung, ob diese Anforderungen erfüllt sind, erfolgt im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Auditierungen durch qualifizierte interne und externe Sachverständige und Gutachter.*

*Eine zusätzliche Prüfung durch eine zugelassenen Überwachungsstelle (zÜS) oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (SV) ist überflüssig, bedeutet Doppelarbeit und erzeugt zusätzliche Kosten.*

*Der bestehende Satz drei ist ausreichend, um bei vermuteten Mängeln eine Nachprüfung im Einzelfall zu verlangen. Solche Fälle werden, nach einer Übergangsphase zur Umsetzung der neuen Qualitätsanforderungen an LM-Bilanzen an die betriebliche Praxis, voraussichtlich nur noch bei solchen Unternehmen vorkommen, die kein Umweltmanagementsystem implementiert haben.*

### § 6 Genehmigungsbedürftige Anlagen, Absatz 2 (neu)

4. § 6 wird wie folgt geändert:

b) Die folgenden Absätze 2 bis 6 werden angefügt:

(2) Bei Anlagen, die der Nr. 6.7 und Nr. 6.10 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU unterliegen, sind die Emissionen an organischen Stoffen im gefassten Abgas jährlich gemäß TA Luft Nr. 5.3 zu ermitteln, soweit keine kontinuierlichen Emissionsmessungen erforderlich sind. Bei Emissionsquellen nach einer Abgasreinigung für organische Stoffe mit einem Emissionsmassenstrom der jeweiligen Emissionsquelle von weniger als 0,1 kg C/h oder bei unbehandelten Emissionsquellen mit einem Emissionsmassenstrom der jeweiligen Emissionsquelle von weniger als 0,3 kg C/h kann die Messung alle drei Jahre erfolgen oder die Messung kann durch Berechnung ersetzt werden, sofern dies Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität gewährleistet. Bei der Anwendung von thermisch oxidativen Abgasbehandlungsverfahren ist die Brennkammertemperatur zur Kontrolle der bestimmungsgemäßen Funktion kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Das Unterschreiten der festgelegten Brennkammertemperatur ist durch ein akustisches und optisches Signal (Alarm) anzuzeigen.

#### Vorschlag VDA:

1. § 6 Absatz 2 (neu) letzter Satz ist wie folgt zu ergänzen:

... oder in einem Anlagenüberwachungs- und -Steuerungssystem anzuzeigen.

2. § 6 Absatz 2 (neu) Satz 2 sind die Wörter „unbehandelte Emissionsquellen“ durch „Emissionsquellen mit unbehandelten Abgasen“ zu ersetzen.

#### Begründung:

1. Die Anzeige der Sollwertunterschreitung ist die Voraussetzung, um entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bei Großanlagen sind Anzeigen am oder in der Nähe eines Brenners wirkungslos, da dort in der Regel kein Bedienungspersonal vor Ort ist. Üblich ist aber die Zusammenführung von relevanten Statusmeldungen und deren Auswertung in übergeordneten, ständig besetzten, Anlagenzentralen.

2. Redaktionelle Überarbeitung

### § 6 Genehmigungsbedürftige Anlagen, Absatz 5 (neu)

4. § 6 wird wie folgt geändert:

b) Die folgenden Absätze 2 bis 6 werden angefügt:

(5) Abweichend von § 5 Absatz 6 Satz 3 gilt, dass die Richtigkeit der Lösemittelbilanzen

1. bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen erstmalig zwölf Monate nach der Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr und

2. bei bestehenden Anlagen erstmalig drei Jahre nach [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen ist.

#### Vorschlag VDA:

§ 6 Absatz 6 (neu) ist zu streichen

#### Begründung:

Siehe Begründung zu § 5 Absatz 6 Satz 3 und 4 (neu)

### ANHANG III SPEZIELLE ANFORDERUNGEN

#### 4. Serienbeschichtung von Kraftfahrzeugen, Fahrerhäusern, Nutzfahrzeugen, Bussen oder Schienenfahrzeugen

**Vorschlag VDA:**

*Hinter der Überschrift und vor dem Text wird eine neue Überschrift eingefügt:*

4.0.1 Gesamtemissionen

*Nach dem Absatz 4.0.1 wird ein neuer Abs 4.0.2 eingefügt:*

4.0.2 Gesamtemissionsgrenzwerte für neue Anlagen

Die Gesamtemissionsgrenzwerte für neue Anlagen gelten für Anlagen, die nach dem 9. 12. 2024 erstmals genehmigt werden oder bei einem vollständigen Austausch einer bestehenden Anlage oder eines Teils dieser Anlage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung

**Begründung:**

*Die BVT-assoziierten Gesamtemissionswerte für neue Anlagen wurden für Anlagen abgeleitet, die eine bestimmte Kombination von besten verfügbaren Techniken (BAT) einsetzen und die nur unter bestimmten Randbedingungen auch in bestehende Anlagen implementiert werden können. Bei wesentlichen Änderungen bestehender Anlagen sind diese BAT-Kombinationen nur unter den hier beschriebenen Voraussetzungen als Stand der Technik und damit als Genehmigungsvoraussetzung anzusehen.*

**Vorschlag VDA:**

*Nach Absatz 4.0.2 wird ein neuer Absatz 4.0.3 eingeführt:*

4.0.3 Mischgrenzwerte

Werden in einer Anlage Fahrzeuge beschichtet, für die im diesem Anhang unterschiedliche Gesamtemissionsgrenzwerte gelten, wird ein anlagenbezogener Mischgrenzwert ( $GW_{Misch}$ ) festgesetzt, der sich anteilig aus den jeweiligen produktbezogenen Grenzwerten ( $GW_A$ ,  $GW_B, \dots$ ) ergibt.

$$GW_{Misch} = f_A \times GW_A + f_B \times GW_B + \dots$$

mit  $f_A$ ,  $f_B$ , ... Prozentanteil der jährlichen Gesamtfläche des zu beschichtenden Produkts gemäß Anhang VI, Nr. 3.

Das gleiche Verfahren wird angewendet, wenn die Gesamtanlage teilweise geändert (Teilneubau) wird und der neue Anlagenteil die Anforderungen als neue Anlage erfüllen muss.

**Begründung:**

*In den BVT-Schlussfolgerungen sind die Bandbreiten für die Gesamtemissionen aus Fahrzeuglackieranlagen produktbezogen festgelegt. Die 31. BImSchV verwendet diese Werte dagegen als Grundlage für die Festlegung anlagenspezifischer Grenzwerte. In der betrieblichen Praxis werden voraussehbar u. a. folgende Konstellationen auftreten:*

1. *in einer Anlage zur Serienbeschichtung von Pkw sollen auch Lieferwagen beschichtet werden*  
→ *zwei unterschiedliche Produkte / Grenzwerte,*
2. *In einer bestehenden Lackieranlagen wird ein Anlagenteil, z.B. eine von mehreren VBH-KTL Linien oder eine von mehreren Decklacklinien komplett abgerissen und neu gebaut*  
→ *neue E-Anlage und bestehende E-Anlage / unterschiedliche Grenzwerte*

*Beide Fallkonstellationen erfordern Vorgaben, wie der Gesamtemissionsgrenzwert der Gesamtanlage festzulegen ist.*

